

Antrag

der Abg. Dr. Stefan Fulst-Blei u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Bessere berufliche Perspektiven für sogenannte Nichterfüllerinnen/Nichterfüller

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Personen ohne Lehramtsqualifikation an Schulen in Baden-Württemberg eine Lehrtätigkeit ausüben, dargestellt über einen Zeitraum von fünf Jahren, Personen sowie Vollzeitäquivalente insgesamt und aufgeschlüsselt nach Schularten, jeweils mit absoluten und prozentualen Angaben;
2. nach welchen Grundsätzen und in einem wie gearteten Verfahren von wem über die Eignung dieser Personen für eine Lehrtätigkeit entschieden wird;
3. wie viele sogenannte Nichterfüllerinnen/Nichterfüller derzeit an Schulen in Baden-Württemberg eingesetzt sind, Personen und Vollzeitäquivalente insgesamt und aufgeschlüsselt nach Schularten, jeweils mit absoluten und prozentualen Angaben;
4. über welche Qualifikationen diese Nichterfüllerinnen/Nichterfüller verfügen, differenziert u. a. nach Master und Bachelor (oder vergleichbarem universitären Abschluss) in einem unterrichtsaffinen bzw. nicht unterrichtsaffinen Fach sowie keinem universitären Abschluss;
5. welche Aufgaben diese Nichterfüllerinnen/Nichterfüller an Schulen in Baden-Württemberg übernehmen und wie sich diese von denen anderer Lehrkräfte unterscheiden;
6. wie diese Nichterfüllerinnen/Nichterfüller jeweils eingruppiert sind;
7. wie viele befristete Verträge diese Nichterfüllerinnen/Nichterfüller jeweils schon hatten;

8. wie vielen dieser Nichtfüllerinnen/Nichtfüller aufgrund der Anzahl ihrer befristeten Verträge in den nächsten Jahren keine befristete Beschäftigung mehr angeboten werden kann, mit Angaben zum jeweiligen Schuljahr;
9. welche Möglichkeiten Nichtfüllerinnen/Nichtfüller derzeit haben, unbefristete Arbeitsverhältnisse an Schulen angeboten zu bekommen;
10. welche beruflichen Perspektiven und Qualifizierungsmöglichkeiten, insbesondere berufsbegleitende, Nichtfüllerinnen/Nichtfüller haben;
11. inwiefern sie es angesichts ihrer hohen Ansprüche an die Unterrichtsqualität für erforderlich hält, Nichtfüllerinnen/Nichtfüller auch im Rahmen ihrer Arbeitszeit weiterzuqualifizieren;
12. welche Schritte sie plant, um die beruflichen Perspektiven von Nichtfüllerinnen/Nichtfüllern angesichts des Lehrkräftemangels zu erweitern, z. B. durch ein modulares Fortbildungsangebot, sodass eine Einstellung als reguläre Lehrkraft ermöglicht wird;
13. wie sich der Anteil der Nichtfüllerinnen/Nichtfüller in einem Kollegium auf die Beurteilung der Qualität der einzelnen Schule bzw. deren Anteil an der gesamten Lehrerschaft auf die Qualität des Schulwesens in Baden-Württemberg insgesamt auswirkt.

05.12.2018

Dr. Fulst-Blei, Born,
Kleinböck, Gall, Wölfle SPD

Begründung

Der aktuelle Lehrkräftemangel verlangt ein stichhaltiges Konzept zur Personalgewinnung und Personalentwicklung. Bereits jetzt tragen auch Personen ohne Lehramtsqualifikation an den Schulen in Baden-Württemberg zu einem vielseitigen Unterrichtsangebot und der Unterrichtsversorgung bei. Im Sinne der Qualitätssicherung gilt es, diesen Personen Wege zu eröffnen, sich weiterzuqualifizieren und berufliche Perspektiven zu eröffnen. Dieser Antrag befasst sich mit der Situation der sogenannten Nichtfüllerinnen/Nichtfüller.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2018 Nr. 15-6740.0/802/1 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *wie viele Personen ohne Lehramtsqualifikation an Schulen in Baden-Württemberg eine Lehrtätigkeit ausüben, dargestellt über einen Zeitraum von fünf Jahren, Personen sowie Vollzeitäquivalente insgesamt und aufgeschlüsselt nach Schularten, jeweils mit absoluten und prozentualen Angaben;*

Ohne Lehramtsqualifikation (sog. Nichtfüllerinnen/Nichtfüller) wurden im Zeitraum von fünf Jahren (Schuljahre 2014/2015 bis 2018/2019) an Schulen in Ba-

den-Württemberg insgesamt 2.370 Personen eingesetzt. Der Einsatz erfolgte auf insgesamt 1.437,74 Stellen.

Die Zuordnung erfolgt nach Haushaltskapiteln. Mit dieser Zuordnung ist eine spezielle Auswertung nach einzelnen Schularten nicht durchweg möglich. Zum Teil werden Gruppen zusammengefasst. Die Aufschlüsselung im Einzelnen kann nachfolgender Übersicht entnommen werden:

Schularten	Personen	Prozentualer Anteil (bezogen auf Personen)	Belegte Stellen
Grund-/Haupt-/Werkrealschulen	328	13,84 %	173,66
Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ), Staatliche SBBZ und Staatliche SBBZ mit Internat	143	6,03 %	101,55
Realschulen	66	2,78 %	42,50
Gymnasien	42	1,77 %	19,43
Gemeinschaftsschulen	98	4,14 %	58,58
Berufliche Schulen (Berufsschulen, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufliche Gymnasien, Berufsoberschulen, Fachschulen)	849	35,82 %	560,07
Staatliche Berufliche Schulen	1	0,04 %	1,00
Allgemeine Schulangelegenheiten*	843	35,57 %	480,94
Insgesamt:	2.370	100 %	1.437,74

* Im Haushaltskapitel 0436 „allgemeine Schulangelegenheiten“ werden Lehrkräfte geführt, die an unterschiedlichen Schularten eingesetzt werden, z. B. in VKL- und VABO-Klassen, insbesondere im Bereich der Beruflichen Schulen und der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren.

2. nach welchen Grundsätzen und in einem wie gearteten Verfahren von wem über die Eignung dieser Personen für eine Lehrtätigkeit entschieden wird;

In der Regel werden Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens für eine Tätigkeit als Lehrkraft ausgewählt. Die Basis bildet neben nachgewiesenen Qualifikationen ein strukturiertes Bewerbungsgespräch.

Am Auswahlprozess im Rahmen schulbezogener Ausschreibungen beteiligt sind die Schule, vertreten durch die Schulleitung, die Personalvertretung und je nach Fallkonstellation die Beauftragte für Chancengleichheit und die Vertretung für schwerbehinderte Lehrkräfte.

Im Rahmen der Bewerberauswahl wird auch die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für die vorgesehene Tätigkeit an der Schule festgestellt. Die Auswahl kann natürlich nur nachrangig nach ausgebildeten Lehrkräften erfolgen und wird durch die Schulverwaltung geprüft. Abschließend entscheidet im Rahmen des schulbezogenen Stellenausschreibungsverfahrens das Regierungspräsidium über die Besetzung der Stelle, wobei die Personalvertretung der Einstellung der sogenannten Nichterfüllerin bzw. des Nichterfüllers zustimmen muss.

Erfolgt die Auswahl einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers über die in Vertretungspool Online (VPO) angelegte Bewerberliste, so findet zunächst ein Vorstellungsgespräch bei der zuständigen Ebene der Schulverwaltung (Regierungspräsidium bzw. Staatliches Schulamt) hinsichtlich der Eignung statt. Danach führt auch noch die betroffene Schule ein Gespräch mit der vorgesehenen Lehrperson.

Falls sogenannte Nichterfüller bereits schon mehrfach erfolgreich Tätigkeiten im Schuldienst geleistet haben, kann bei entsprechend angespannter Bewerberlage das Regierungspräsidium auch ohne die Beteiligung der Schulgremien eine befristete Beschäftigung genehmigen.

Durch den intensiven Kontakt und die intensiven Gespräche mit Schule und Schulverwaltung wird in jedem Fall sichergestellt, dass sogenannte Nichterfüllerinnen und Nichterfüller immer nur nachrangig erst nach einer intensiven Prüfung die jeweils vorgesehene Tätigkeit an einer Schule übernehmen können.

3. wie viele sogenannte Nichterfüllerinnen/Nichterfüller derzeit an Schulen in Baden-Württemberg eingesetzt sind, Personen und Vollzeitäquivalente insgesamt und aufgeschlüsselt nach Schularten, jeweils mit absoluten und prozentualen Angaben;

Im laufenden Schuljahr 2018/2019 sind derzeit insgesamt 1.438 Personen ohne Lehramtsqualifikation (sog. Nichterfüller) auf insgesamt 813,22 Stellen an Schulen in Baden-Württemberg eingesetzt.

Die Zuordnung erfolgt nach Haushaltskapiteln. Mit dieser Zuordnung ist eine spezielle Auswertung nach einzelnen Schularten nicht durchweg möglich. Zum Teil werden Gruppen zusammengefasst. Die Aufschlüsselung im Einzelnen kann nachfolgender Übersicht entnommen werden:

Schularten	Personen	Prozentualer Anteil (bezogen auf Personen)	Belegte Stellen
Grund-/Haupt-/Werkrealschulen	275	19,12 %	138,96
Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ), Staatliche SBBZ und Staatliche SBBZ mit Internat	99	6,88 %	68,43
Realschulen	32	2,22 %	20,90
Gymnasien	5	0,35 %	2,88
Gemeinschaftsschulen	71	4,93 %	42,87
Berufliche Schulen (Berufsschulen, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufliche Gymnasien, Berufsober-schulen, Fachschulen)	302	21,00 %	165,26
Staatliche Berufliche Schulen	0	0,00 %	0
Allgemeine Schulangelegenheiten*	654	45,48 %	373,92
Insgesamt:	1.438	100 %	813,22

* Im Haushaltskapitel 0436 „allgemeine Schulangelegenheiten“ werden Lehrkräfte geführt, die an unterschiedlichen Schularten eingesetzt werden, z. B. in VKL- und VABO-Klassen, insbesondere im Bereich der Beruflichen Schulen und der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren.

4. über welche Qualifikationen diese Nichterfüllerinnen/Nichterfüller verfügen, differenziert u. a. nach Master und Bachelor (oder vergleichbarem universitären Abschluss) in einem unterrichtsaffinen bzw. nicht unterrichtsaffinen Fach sowie keinem universitären Abschluss;

Bei den sogenannten Nichterfüllern handelt es sich um Personen ohne bzw. ohne vollständig abgeschlossene Lehramtsausbildung. Eine systematische Erfassung der Berufsausbildungen dieser Personen liegt dem Kultusministerium nicht vor. Über Informationen zu Studienabschlüssen der Nichterfüllerinnen und Nichterfüller verfügen nur die jeweiligen Regierungspräsidien, die die Personalakten der Nichterfüllerinnen-/Nichterfüller verwalten. Die Personalakten müssten zur Be-

antwortung dieser Frage händisch auf entsprechende Informationen ausgewertet werden. Eine Auswertung nach der Qualifikation der Nichterfüllerinnen und Nichterfüller, differenziert nach Master und Bachelor (oder vergleichbarem universitärem Abschluss), ist in der Kürze der Zeit nicht möglich. Nach den dem Kultusministerium vereinzelt vorliegenden Informationen handelt es sich dabei aber häufig um Personen mit pädagogikaffiner Ausbildung, wie zum Beispiel Erzieherinnen, Logopädinnen, Gesundheitspädagoginnen, Sozialpädagoginnen, etc.

5. welche Aufgaben diese Nichterfüllerinnen/Nichterfüller an Schulen in Baden-Württemberg übernehmen und wie sich diese von denen anderer Lehrkräfte unterscheiden;

In der Regel werden sogenannte Nichterfüllerinnen oder Nichterfüller vermehrt in den Vorbereitungsklassen bzw. zum Unterricht von jugendlichen Flüchtlingen eingesetzt. Darüber hinaus aber können sie je nach ihrer Eignung und ihren Möglichkeiten auch im regulären Vertretungsunterricht in den Schulen eingesetzt werden. Sind sogenannte Nichterfüllerinnen und Nichterfüller im Vertretungsunterricht eingesetzt, werden sie in der Regel von erfahrenen Lehrkräften zusätzlich begleitet und unterstützt. Nichterfüllerinnen und Nichterfüller sind im Bereich der beruflichen Schulen darüber hinaus als sog. „Spezialisten“ in Bereichen eines zumeist nur stundenweise bestehenden Bedarfs beschäftigt.

6. wie diese Nichterfüllerinnen/Nichterfüller jeweils eingruppiert sind;

Von den im Schuljahr 2018/2019 an Schulen in Baden-Württemberg insgesamt eingesetzten 1.438 Personen ohne Lehramtsqualifikation (sog. Nichterfüller) sind:

- 12 Personen (= 0,83 %) eingruppiert in Entgeltgruppe 7
- 91 Personen (= 6,33 %) eingruppiert in Entgeltgruppe 8
- 451 Personen (= 31,36 %) eingruppiert in Entgeltgruppe 9
- 370 Personen (= 25,73 %) eingruppiert in Entgeltgruppe 10
- 224 Personen (= 15,58 %) eingruppiert in Entgeltgruppe 11
- 223 Personen (= 15,51 %) eingruppiert in Entgeltgruppe 12
- 66 Personen (= 4,59 %) eingruppiert in Entgeltgruppe 13
- 1 Person (= 0,07 %) eingruppiert in Entgeltgruppe 14

7. wie viele befristete Verträge diese Nichterfüllerinnen/Nichterfüller jeweils schon hatten;

Von den im Schuljahr 2018/2019 an Schulen in Baden-Württemberg insgesamt eingesetzten 1.438 Personen ohne Lehramtsqualifikation (sog. Nichterfüller) hatten:

- 440 Personen jeweils bisher 1 Vertrag
- 400 Personen jeweils bisher 2 Verträge
- 231 Personen jeweils bisher 3 Verträge
- 192 Personen jeweils bisher 4 Verträge
- 82 Personen jeweils bisher 5 Verträge
- 21 Personen jeweils bisher 6 Verträge
- 19 Personen jeweils bisher 7 Verträge
- 9 Personen jeweils bisher 8 Verträge
- 44 Personen jeweils bisher 9 oder mehr Verträge

8. *wie vielen dieser Nichterfüllerinnen/Nichterfüller aufgrund der Anzahl ihrer befristeten Verträge in den nächsten Jahren keine befristete Beschäftigung mehr angeboten werden kann, mit Angaben zum jeweiligen Schuljahr;*

Diese Frage lässt sich in dieser Allgemeinheit nicht beantworten, da es hierzu keine gesetzlichen Vorgaben gibt. Vielmehr ist für die Frage der Zulässigkeit von Kettenbefristungen die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (siehe Urteil vom 26. Oktober 2016, Az. 7 AZR 135/15) maßgeblich.

Danach ist bei auf Sachgründen beruhenden Befristungen eines Arbeitsvertrags eine umfassende Kontrolle nach den Grundsätzen eines sogenannten institutionellen Rechtsmissbrauchs in der Regel geboten, wenn die Gesamtdauer des befristeten Arbeitsverhältnisses acht Jahre überschreitet oder mehr als zwölf Verlängerungen des befristeten Arbeitsvertrags vereinbart wurden oder wenn die Gesamtdauer des befristeten Arbeitsverhältnisses sechs Jahre überschreitet und mehr als neun Vertragsverlängerungen vereinbart wurden. Unter diesen Voraussetzungen hängt es von weiteren, zunächst vom Arbeitnehmer vorzutragenden Umständen ab, ob ein Missbrauch der Befristungsmöglichkeit anzunehmen ist. Von einem vermuteten Rechtsmissbrauch ist nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts in der Regel auszugehen, wenn die Gesamtdauer des Arbeitsverhältnisses zehn Jahre überschreitet oder mehr als 15 Vertragsverlängerungen vereinbart wurden oder wenn mehr als zwölf Vertragsverlängerungen bei einer Gesamtdauer von mehr als acht Jahren vorliegen. Doch selbst in einem solchen Fall hat der Arbeitgeber die Möglichkeit, die Annahme des indizierten Gestaltungsmissbrauchs durch den Vortrag besonderer Umstände zu entkräften. Die Rechtsprechung ist den Regierungspräsidien bekannt.

9. *welche Möglichkeiten Nichterfüllerinnen/Nichterfüller derzeit haben, unbefristete Arbeitsverhältnisse an Schulen angeboten zu bekommen;*
10. *welche beruflichen Perspektiven und Qualifizierungsmöglichkeiten, insbesondere berufs begleitende, Nichterfüllerinnen/Nichterfüller haben;*
11. *inwiefern sie es angesichts ihrer hohen Ansprüche an die Unterrichtsqualität für erforderlich hält, Nichterfüllerinnen/Nichterfüller auch im Rahmen ihrer Arbeitszeit weiterzuqualifizieren;*
12. *welche Schritte sie plant, um die beruflichen Perspektiven von Nichterfüllerinnen/Nichterfüllern angesichts des Lehrkräftemangels zu erweitern, z. B. durch ein modulares Fortbildungsangebot, sodass eine Einstellung als reguläre Lehrkraft ermöglicht wird;*

Eine dauerhafte Übernahme in den Schuldienst des Landes Baden-Württemberg ist für sogenannte Nichterfüllerinnen und Nichterfüller nicht vorgesehen. Erst mit dem Abschluss eines Lehramtsstudiums und dem Ableisten eines Vorbereitungsdienstes können Lehramtsbewerberinnen und Lehramtsbewerber sich für eine dauerhafte Übernahme in den Schuldienst bewerben. Nichterfüllerinnen und Nichterfüller haben im Rahmen ihres Lehrauftrags die Möglichkeit, an den Angeboten der amtlichen Lehrkräftefortbildungen teilzunehmen.

13. *wie sich der Anteil der Nichterfüllerinnen/Nichterfüller in einem Kollegium auf die Beurteilung der Qualität der einzelnen Schule bzw. deren Anteil an der gesamten Lehrerschaft auf die Qualität des Schulwesens in Baden-Württemberg insgesamt auswirkt.*

Hierzu liegen keine belastbaren Daten vor.

Dr. Eisenmann

Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport